

Beschäftigung - Wechsel des Arbeitgebers	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Beschäftigung - Wechsel des Arbeitgebers

- Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder eine Blaue Karte EU?
- Ihre Arbeitserlaubnis ist auf eine bestimmte Firma festgelegt?
- Sie möchten die Firma wechseln?

Dann stellen Sie bitte einen Antrag, damit Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder die Blaue Karte EU geändert wird. Bitte beachten Sie aber vorher unsere Hinweise.

Wichtige Hinweise:

Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung / Ihre Blaue Karte EU muss nicht geändert werden, wenn Sie:

- schon seit mindestens zwei Jahren mit einem solchen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung gearbeitet haben

oder

- sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen mit einem solchen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten (außer für ein Studium)

und

- außerdem für die Art Ihrer Beschäftigung keine zeitliche Begrenzung (wie zum Beispiel bei Spezialitätenköchen oder im Rahmen eines Personalaustauschs eines international tätigen Unternehmens) gesetzlich festgelegt ist.

Dann können Sie ohne vorherige Genehmigung in eine andere qualifizierte Beschäftigung wechseln. Das Landesamt für Einwanderung stellt Ihnen dazu auf Wunsch eine Bescheinigung aus.

- Sie arbeiten noch beim selben Arbeitgeber, aber es hat sich etwas geändert, zum Beispiel der Name des Unternehmens oder Ihres Jobs? Auch dann muss Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung / Ihre Blaue Karte EU nicht geändert werden. Lesen Sie dazu bitte unser "Merkblatt für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" (im Abschnitt "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- **Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder einer Blauen Karte EU**
Ihr Aufenthaltstitel muss geändert werden? Dann buchen Sie am besten bitte einen Termin zur Neuaustellung.
- **Arbeitserlaubnis ist auf eine Firma beschränkt und die Firma soll gewechselt werden**
- **Hauptwohnsitz in Berlin**
- **Antrag**

Sie können den Antrag auch per E-Mail, Fax oder Post an uns schicken. Wir empfehlen aber eine Terminbuchung.

Erforderliche Unterlagen

- **Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis Stellenbeschreibung"**
(ausgefüllt)
- **Kopie des neuen Arbeitsvertrags**
(Entwurf reicht)
- **Pass**
Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, reichen auch Kopien Ihres Passes.
- **Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)**oder**
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des VermietersMehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

Formulare

- **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (Stellenbeschreibung)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f50329-stellenbeschreibung_2017.pdf)

Gebühren

- keine: Änderung der Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU oder Ausstellung einer Bescheinigung
- 96,00 Euro: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder der Blauen Karte EU

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 18**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18.html)
- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 82 Abs. 6**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_82.html)
- **Beschäftigungsverordnung (BeschV) § 9**
(https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_9.html)

Weiterführende Informationen

- **Merkblatt für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
(https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/lea-4316a-merkblatt-fuer-arbeitnehmer-und-arbeitnehmerinnen-032023.pdf)
- **Business Immigration Service**
(<https://www.berlin.de/einwanderung/service/business-immigration-service/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Sie besitzen einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung als Fachkraft? Dann ist

für Sie der Standort Keplerstraße zuständig.

- Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Au-pair? Dann ist für Sie der Standort Friedrich-Krause-Ufer zuständig.
- Ihr Arbeitgeber kümmert sich um Ihre aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten? Dann bitten Sie Ihren Arbeitgeber, sich mit unserem Business Immigration Service in Verbindung zu setzen (siehe Abschnitt "Weiterführende Informationen").